

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 131 (1965)

Heft: 10

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Artikel: Alle Jahre wieder

Von Oblt. D. Zwicky

Als eher älterer Jahrgang in der Armee möchte ich mir doch erlauben, zu den Ausführungen von Lt. W. Huber kurz Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich möchte ich dabei Lt. Huber völlig recht geben. Es ist etwas beschämend, wenn man sieht, in was für einem Tenue insbesondere in der Eisenbahn unsere Soldaten und nicht zuletzt sogar Unteroffiziere herumfahren. Einheitliche Vorschriften, die dann auch wirklich durchgesetzt werden, wären dringend zu wünschen.

Wir müssen uns nun aber wohl auch fragen, was eigentlich zu der etwas eigenartig anmutenden Bestimmung, daß das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße und in geschlossenen öffentlichen Lokalen untersagt ist, geführt hat.

Nun, da es ganz einwandfrei feststeht, daß unsere Uniform genau so gut nur mit Hemd und Hose getragen werden kann (wobei das Hemd selbstverständlich mit Gradabzeichen und Achselnummern versehen werden muß), so kann eigentlich nur das Fehlen einer einheitlichen Krawattennadel und einheitlicher Manschettenknöpfe der Grund sein.

Ich frage mich nun doch, ob es Aufgabe der Offiziere sein kann, dafür zu sorgen, daß unsere Soldaten bei Gluthitze in möglichst ungeeigneter Kleidung herumlaufen, nur weil unsere liebe KTA es versäumt hat, die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die besagten Krawattennadeln und Manschettenknöpfe voranzutreiben.

Als erste Maßnahme wäre also wohl zu empfehlen, daß möglichst rasch Normen für die Herstellung einer Armee-Krawattennadel und einer Ausführung von Armee-Manschettenknöpfen herausgegeben werden. Dabei wäre es sicher von Vorteil, wenn das übliche Verfahren, diese Normen nach Einreichung der Unterlagen durch die schweizerische Industrie so abzuändern, daß nur noch ein ausländisches Modell in Frage kommen kann, für einmal fallengelassen würde.

Wären die betreffenden Modelle einmal vorliegend, so sollten sie raschestmöglich von den zuständigen Instanzen begutachtet und in der Folge ihre Einführung beschlossen werden. Um Mehrkosten für den Bund auszuschließen, könnte man die notwendigen Mittel eventuell durch eine Abzeichensammlung zugunsten unserer Wehrmänner beschaffen.

Ich zweifle nicht daran, daß es auf diese Weise möglich sein sollte, innerhalb nur weniger Jahre dieses dringende Problem zu lösen. Wenn in der Folge auf die üblichen drei oder vier Abänderungen (siehe Einführung des Offiziers-Ausgangsgurtes) verzichtet würde, so könnten sicher spätestens 1970 die ersten Einheiten mit diesen neuen Bedarfsartikeln ausgerüstet werden.

In der Zwischenzeit sollte es auch möglich sein, die erwähnte Bestimmung, daß das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße und in geschlossenen öffentlichen Lokalen untersagt ist, im Dienstreglement zu streichen. Die dafür notwendige Tinte könnte wohl auch noch aus der besagten Sammlung gedeckt werden.

Dabei möchte ich doch noch die Frage aufwerfen, ob es nicht einfacher wäre, diesen betreffenden Satz heute schon zu streichen, als seine Anwendung in einer ganzen Anzahl von Vorschriften, Ausführungsbestimmungen usw. usw. zu definieren und zu präzisieren.

Was nun die Pflicht des Offiziers betrifft, dafür zu sorgen, daß

auch in der größten Hitze jeder Schweizer Soldat sein korrektes Ausgangstunee trägt, so ist diese ja durch unser Dienstreglement klar genug definiert. Immerhin möchte ich hoffen, daß Lt. Huber bei der Ausübung dieser Pflicht nicht gelegentlich an einen renitenten Soldaten gerät, der dem Reglement den gesunden Menschenverstand entgegenhält. In der darauffolgenden Gerichtsverhandlung hätte nämlich Lt. Huber, wie frühere Beispiele es klar genug zeigen, kaum viel Chancen, zu seinem Recht zu kommen. Und da es immer noch recht viele Offiziere gibt, welche die diesbezüglichen Lektionen noch nicht vergessen haben, so werden sie kaum allzusehr darauf erpicht sein, einzuschreiten, wenn nicht ganz krasse Verstöße vorliegen. Kann es doch nur allzu leicht vorkommen, daß ein solcher Fall von einem rein juristischen zu einem politischen Fall wird, und da ist es eben oft klüger, den strengen Rechtsbegriff so weit abzubiegen, daß er mit der momentan herrschenden Volksmeinung in Übereinstimmung gelangt. Und daß diese Volksmeinung eben nur allzu oft gegen den betreffenden Offizier Stellung nimmt, ist gerade in solchen Fällen nicht so ganz unverständlich.

Bemerkungen der Redaktion

Die Diskussion, die in Presse und Radio durch die Einsendung von Lt. Huber in der ASMZ Nr. 8/1965, in der die Frage der Uniform im Sommer und insbesondere des Ausziehens des Waffenrockes in der Eisenbahn aufgeworfen wurde, ausgelöst worden ist, wird durch eine Heftigkeit charakterisiert, die die Verbitterung weiter Kreise gegen die für die Uniform verantwortlichen Instanzen zum Ausdruck bringt. Ohne uns den recht subjektiven und ungerechtfertigten Vorwürfen anzuschließen, die in diesem Zusammenhange gemacht worden sind, möchten wir doch einleitend festhalten, daß es nicht genügt, in einem doch allzu selbstgerechten Ton von den bisherigen Verbesserungen zu reden, sondern daß es notwendig ist, sich der Bedeutung der Frage in materieller und vor allem auch psychologischer Hinsicht besser bewußt zu werden. Die Heftigkeit der Reaktionen ist wohl auch deswegen nicht erstaunlich, weil man sich bei dieser Gelegenheit der jahrelangen Bemühungen erinnert, dem Manne einen vernünftigen Regenschutz abzugeben, oder an die Situation denkt, die in bezug auf das persönliche Biwakmaterial besteht. Das Gros der Armee geht heute noch mit Wolldecken in den Krieg, während man sich nun anscheinend zu einem Schlafsack durchgerungen hat, der einem Teil der Gebirgstruppen zur Verfügung stehen soll. Dafür weist er auch alle Schikanen auf, die man sich überhaupt bei einem Schlafsack denken kann. Überflüssig zu sagen, daß er dementsprechend teuer wird und die Abgabe an die übrigen Teile der Armee, die einem Bedürfnis entspricht, auf die noch längere Bank abgeschoben werden dürfte.

Wenn wir uns in die Diskussion einschalten, dann im gleichen Sinne, wie wir dies seinerzeit im Zusammenhange mit der Diskussion um die militärischen Formen taten (ASMZ Nr. 10/1962: «Militärische Formen und Disziplin» von Wa.), um aus der Fülle der Argumente wiederum auf den Kern des Problems zu gelangen und die uns wesentlich scheinenden Schlüsse zu ziehen.

Dabei stehen doch folgende Fragen zur Diskussion:

- die Frage der Disziplin im Sinne der Befolgung des Durchsetzens von Dienstvorschriften;
- die Frage der vorhandenen Vorschriften in bezug auf deren Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit;

– die Frage, ob die Uniform und deren Mängel die Ursache der Häufigkeit der Verfehlungen seien und auch die Vorschriften vernünftiger sein könnten, sofern die Uniform den Gegebenheiten besser angepaßt wäre.

Was die Frage der Disziplin anbetrifft, so verweisen wir auf unsere Ausführungen im Zusammenhange mit der Diskussion um die militärischen Formen, denen wir nichts beizufügen haben, handelt es sich doch auch bei der Uniform um eine militärische Form im weitesten Sinne. «Disziplin ist absolut – wie auch die Forderung zur Disziplin.»

Dies schließt keineswegs aus, daß man sich Gedanken macht über die Zweckmäßigkeit der Vorschriften und Befehle. Die Zustimmung oder Ablehnung des einzelnen darf aber niemals Kriterium für Anwendung und Durchsetzen eines Befehls sein.

Die Vorschriften in bezug auf das Ausziehen des Waffenrockes in der Eisenbahn sind leider nicht vollständig, dem Sinne nach können sie jedoch ohne weiteres auch auf das Verhalten in der Eisenbahn übertragen werden. Im heutigen Dienstreglement steht in Ziffer 195: «Das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße und in geschlossenen öffentlichen Lokalen ist untersagt.» Seit längerer Zeit liegt jedoch ein von der Landesverteidigungskommission durchberatener und genehmigter Entwurf eines revidierten Dienstreglementes vor. Die Genehmigung durch den Bundesrat und die Drucklegung ist vor allem durch die Verwaltung des Eidgenössischen Militärdepartements verzögert worden, sonst hätte sich die Frage der Klarheit der Vorschriften gar nicht gestellt, enthält doch die neue Ziffer 195 folgenden Passus: «Das Ablegen von Gurt und Waffenrock auf der Straße,

in öffentlichen Lokalen und öffentlichen Transportmitteln sowie das Abnehmen der Kopfbedeckung auf der Straße ist untersagt.»

Man muß sich nun die Frage stellen, ob sowohl die bisherige wie die neu vorgesehene Vorschrift zweckmäßig und vernünftig sei. Uns scheint nun, daß die Voraussetzung dazu, diese Vorschrift zu ändern, einzig und allein bei der Uniform selbst liegen. Die heutige «Sommeruniform», die aus der Uniformhose und dem Uniformhemd besteht, ist weder zweckmäßig noch gefällig. Solange dem Wehrmann keine Uniform abgegeben wird, die ihn auch ohne Waffenrock dem Laien gegenüber als Wehrmann kenntlich macht, sind leider Vorschriften notwendig, die dafür sorgen, daß er als Soldat einigermaßen gut präsentiert. Es kann sich gar nicht darum handeln, im Sommer von Fall zu Fall den Waffenrock auszuziehen oder anzuziehen, sondern der Wehrmann muß eine Sommeruniform tragen, die eben aus Hose und Uniformhemd allein besteht. Vor allem das Uniformhemd (oder eine Art Hemdjackete) muß in Schnitt und Beschaffenheit anders sein als das feldgraue Hemd, bei dem noch die Forderung besteht, es auch in Zivil tragen zu können. Es gilt auch in dieser Beziehung, sich von alten Vorurteilen zu lösen. Was in ausländischen Armeen sowie in Betrieben wie Bahn, Post und Polizei möglich ist, sollte auch bei der Milizarmee möglich sein. Übrigens: Je flotter und schöner die Uniform, desto geringer die Versuchung, sie selbst zum Mistführen zu verwenden.

Disziplin, die nicht zuletzt in den militärischen Formen, unter ihnen die Uniform, zum Ausdruck kommt, baut nicht zuletzt auf das Vertrauen darauf, daß Falsches behoben und Unzweckmäßiges verbessert wird. Wa.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Westdeutschland

Vor der Ostseeküste wurde eine künstliche Insel der deutschen Bundeswehr in Betrieb genommen, die als schwimmender Schieß- und Prüfstand dient, mit dessen Hilfe Artillerie- und Flugkörperwaffensysteme über See erprobt werden sollen. Zu diesem Zweck kann die «Hubinsel Barbara», die 49,5 m lang, 24 m breit und 7,2 m hoch ist, Schiffsbewegungen simulieren.

Mitte August trafen auf den Schottland vorgelagerten äußeren Hebrideninseln 120 Angehörige einer 800 Mann starken Raketeneinheit der deutschen Bundeswehr ein, die in den nächsten 2 Monaten auf dem britischen Raketen- und Schießgelände South Uist Schießübungen mit amerikanischen «Sergeant»-Raketen absolviert. Diese haben eine Reichweite von 160 km und können einen nuklearen Sprengkopf tragen. Diese Bundeswehrübungen finden auf Grund einer NATO-Vereinbarung statt.

Nach einer Mitteilung des Bonner Verteidigungsministeriums verlassen vom 9. September an monatlich 50 in München hergestellte Panzer vom Typ «Leopard» im Rahmen eines Gesamtauftrages von 1500 Stück die Werkstätten. Sämtliche Panzereinheiten der Bundeswehr, die gegenwärtig noch mit amerikanischen M47 ausgerüstet sind, sollen auf den «Leopard» umgeschult werden.

Die Verhandlungen über die Entwicklung eines gemeinsamen amerikanisch-deutschen senkrechtstartenden Kampf- und Aufklärungsflugzeuges wurden erfolgreich abgeschlossen, wie

Bonn mitteilte. Die Entwicklung und der Bau der Prototypen wird durch eine amerikanisch-deutsche Firmengruppe erfolgen, die durch eine gemeinsame «System-Management-Gruppe» gelenkt wird, die sowohl der amerikanischen wie der westdeutschen Bundesregierung verantwortlich sein wird. Zu den beteiligten deutschen Firmen gehören der Entwicklungsring Süd und die Vereinigten Flugzeugwerke, Bremen.

Ein Vorschlag des kanadischen Abrüstungsdelegierten in Genf und eines ihn unterstützenden britischen Militärsprechers, wonach mit der Sowjetunion über die geplante multilaterale Atomstreitmacht der NATO verhandelt werden sollte, verursachte in Bonn einige Aufregung. Nach Auffassung der Bonner Regierung muß eine Gemeinschaftslösung der atomaren Verteidigung, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bundesrepublik genügt, eine Angelegenheit der NATO sein. Hier gebe es kein Mitspracherecht der Sowjetunion, denn Aufbau und Ausrüstung der NATO seien ja die Konsequenz aus den Spannungen, welche die Politik der Sowjetunion verursacht habe. Die geplante multilaterale Atomstreitmacht solle die Antwort auf die Bedrohung durch die sowjetischen Mittelstreckenraketen sein.

In einem Interview in der amerikanischen Zeitschrift «US News and World Report» setzt sich auch der frühere Generalinspektor der Bundeswehr, General A. Heusinger, mit Entscheidung für eine multilaterale oder dann atlantische Atomstreitmacht der NATO ein. Deutschland verlange Beteiligung an der Planung

und Einsatzentscheidung, doch müsse die letzte Entscheidung immer beim amerikanischen Präsidenten liegen. Der Besitz eigener Atomwaffen würde nach Heusingers Ansicht die deutsche Wiedervereinigung erschweren, wenn nicht verunmöglichen, aber die Bundeswehr brauche Trägersysteme und das Training der Truppen an den nuklearen Waffen. Z

Großbritannien

Die beiden mit «Corporal»-Raketen ausgerüsteten Bataillone der britischen Rheinarmee sollen zusammengelegt werden, wobei die Mannschaft eines Bataillons aus Deutschland abgezogen wird. Als Ersatz ist die Verlegung eines Artilleriebataillons mit konventionellen 15,5-cm-Geschützen in die Bundesrepublik vorgesehen. Im Sommer 1966 soll ein weiteres Artilleriebataillon mit konventionellen Geschützen das noch verbliebene «Corporal»-Raketen-Bataillon ablösen. Nach Ansicht britischer Beobachter haben nicht nur wirtschaftliche Beweggründe zu diesem Beschluß geführt, sondern auch die Überzeugung, daß ein Nuklearkrieg in Europa höchst unwahrscheinlich sei. Die britischen Verbände in der Bundesrepublik verfügen aber immer noch über drei taktische Atomartillerieregimenter mit «Honest-John»-Raketen. Der Rückzug der «Corporal»-Raketen wird auch damit begründet, daß diese Raketen heute veraltet seien. In London betont man, daß die Feuerkraft der britischen Rheinarmee durch diese Umdispositionen nicht vermindert werde, denn